119/7

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

26. Oktober 1973 Nr. 5828

I.

Zur Ergänzung des allgemeinen Bebauungsplanes der Gemeinde Seewen hat das Bau-Departement aufgrund von § 11bis des kantonalen Baugesetzes im Einvernehmen mit der Gemeindebehörde einen Strassen- und Baulinienplan über die Kantonsstrasse, von der Einmündung der Hochwaldstrasse durch das Dorf hindurch bis zum Hotel Euler, ausarbeiten lassen. Die öffentliche Planauflage erfolgte in der Zeit vom 23. November - 23. Dezember 1972 beim Präsident der Planungskommission Seewen und beim Kreisbauamt III in Dornach.

Innert der gesetzlichen Frist gingen fünf Einsprachen ein. Einsprecher sind:

1. Meier-Müller Max und Müller-Kaufmann Reinhard, Hauptstrasse 112 A und 112, Seewen
2. Elektra Birseck, Münchenstein, vertreten durch Herrn Dr. Peter Furrer, Advokat und Notar, Dornach
3. Wohlgemuth Heini, Waidsteinstrasse 5, Münchenstein
4. Schmidli-Vögtli Samuel, Bretzwilerstrasse 208, Seewen
5. Scheidegger Jakob, Neuwilerstrasse 40, Oberwil/BL

Beamte des Bau-Departementes führten im Beisein von Gemeindevertretern am 31. Januar 1973 die Einspracheverhandlungen in Seewen durch.

II.

Sämtliche Einsprecher sind Grundeigentümer in dem durch den Plan berührten Gebiet der Gemeinde Seewen. Die Einsprachen wurden fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist

III.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Einsprache Nr. 1: Meier-Müller Max und Müller-Kaufmann Reinhard, Eigentümer von GB Nr. 2619 und 2620

Es wird Einsprache erhoben gegen die Baulinie im Bereiche der Einmündung des Rüdebüscheliweges in die Kantonsstrasse. Wegen dieser Baulinie wäre ein späterer Neubau eines Zweifamilienhauses, wofür an sich eine genügend grosse Landfläche vorhanden ist, nicht mehr möglich. Es wird daher eine Entwertung der Liegenschaft geltend gemacht.
Die beanstandete Baulinie wurde bereits mit Regierungsratsbeschluß Nr. 4132 vom 30. Juli 1971 genehmigt und im vorliegenden Plan lediglich übernommen; sie ist somit rechtsgültig, weshalb auf den Inhalt dieser Einsprache nicht mehr einzutreten ist.

Einsprache Nr. 2: Elektra Birseck Münchenstein, vertreten durch Herrn Dr. Peter Furrer, Advokat und Notar in Dornach; Eigentümerin von GB Nr. 3069 und 3072

Die Grundeigentümerin erhebt Einsprache gegen die neue Linienführung der Kantonsstrasse und die Gestaltung der einmündenden Gemeindestrasse, wodurch insbesondere ihr Grundstück GB Nr. 3072 entwertet werde. Es wird Realersatz oder Durchführung einer Landumlegung verlangt.

Mit Schreiben vom 25. Mai 1973 an das Bau-Departement und an das Ammannamt der Einwohnergemeinde Seewen teilt der Vertreter der Elektra Birseck mit, dass auch nach Kenntnisnahme der planerischen Gründe für die beanstandete Strassenführung an den Einsprachen vom 13. Dezember 1972 vollumfänglich festgehalten werde, mit den an den Verhandlungen gestellten zusätzlichen Anträgen:

- Aufhebung der Einmündung in die Kantonsstrasse und der ganzen Verbindungsstrasse Nord-Süd, von der Kantonsstrasse bis zum Bach (Herrenmattweg) und Streichen aus den Plänen.
- Unterbreitung eines Vorschlages für eine Landumlegung, unter Berücksichtigung des Standortes für ein Unterwerk.

- Es sei die zulässige Gebäudelänge in der Wohn- und Gewerbezone in Uebereinstimmung mit dem kantonalen Normalbaureglement auf 40 m festzulegen.

Auf die Begehren betreffend die bestrittene Gemeindestrasse, die Landumlegung und die Bauzonenvorschriften ist hier nicht einzutreten, weil diese Fragen in den Kompetenzbereich der Gemeinde fallen. Der Kanton hat lediglich die Einmündung der Gemeindestrasse, welche übrigens einen Bestandteil des Planungskonzeptes der Gemeinde darstellt, übernommen; an der planerischen Sicherstellung ist festzuhalten.

Anlässlich einer weiteren Aussprache zwischen Vertretern der Einsprecherin, des Bau-Departementes und der Einwohnergemeinde Seewen wurde erneut festgestellt, dass das ausgearbeitete Verkehrskonzept sinnvoll ist und dass insbesondere der Anschluss der Gemeindestrasse (im Auflageplan mit "Strasse E" bezeichnet) mit Linksabbiegespur sehr zweckmässig ist.

Es hat sich weiter gezeigt, dass die Form der Parzelle GB Nr. 3072 bereits heute für eine Realisierung eines Unterwerkes ungünstig ist. Eine Baulandumlegung wäre daher anzustreben, auch wenn die Gemeindestrasse "E" nicht realisiert würde. Dass die Gemeinde Seewen bereit ist, die erwähnte Landumlegung durchzuführen, zeigt die bereits im Entwurf vorliegende Studie einer möglichen Grenzregulierung. Die Einsprache ist daher im Sinne vorstehender Erwägungen abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

<u>Einsprache Nr. 3</u>: Wohlgemuth Heini, Münchenstein
Eigentümer von GB Seewen Nr. 3070

Herr Wohlgemuth hat seine Einsprache zurückgezogen, nachdem ihm zugesichert werden konnte, dass seine Bauparzelle erhalten bleibt. Unter Hinweis auf die Erwägungen bei Einsprache Nr. 2 wird der Gemeinde empfohlen, im betreffenden Gebiet zu gegebener Zeit eine partielle Landumlegung zwecks Erreichung von optimalen Parzellenformen durchzuführen. Die Entschädigungen werden anlässlich der Landerwerbsverhandlungen abgesprochen.

Die Einsprache ist als durch Rückzug erledigt, abzuschreiben.

Einsprache Nr. 4: Schmidli-Vögtli Samuel, Eigentümer von GB Seewen Nr. 2622

Auf diese Einsprache ist nicht einzutreten, weil der Strassen- und Baulinienplan im Bereiche der Liegenschaft des Einsprechers bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4132 vom 30. Juli 1971 genehmigt wurde. Das rechtsgültige Strassenprojekt mit Baulinie ist lediglich im vorliegenden Plan übernommen worden.

Einsprache Nr. 5: Scheidegger Jakob, Oberwil, Eigentümer von GB Nr. 2426

Grundsätzlich ist Herr Scheidegger mit vorliegender Strassenplanung einverstanden. Er schlägt jedoch vor, die Linienführung der Kantonsstrasse im Bereiche seines Grundstückes GB Nr. 2426 und der Verzweigung nach Hochwald und Grellingen aus topographischen Gründen etwas nach Süden zu verschieben. Eine solche Verschiebung würde die kostspielige Erstellung von Stützmauern und hohen Böschungen erübrigen und es wäre auch die Zufahrt zum "Lindenhof" weiterhin gewährleistet.

Detailstudien im genannten Strassenabschnitt haben ergeben, dass eine weitergehende Verschiebung des Trasses nach Süden wegen des schlechten Baugrundes und des Grundwasserspiegels (Grundwasserschutzzone) im "Bödeli"-Gebiet nicht oder nur unwesentlich möglich ist. Bei diesen Studien hat es sich auch gezeigt, dass für die Verzweigung der Kantonsstrasse nach Grellingen und Hochwald einschliesslich das Teilstück entlang des Grundstückes GB Nr. 2426 des Herrn Scheidegger ein besonderes Projekt erarbeitet werden muss. Aus diesen Gründen soll der Geltungsbereich des Auflageplanes erst auf der Ostseite des genannten Grundstückes beginnen; somit wird nur noch der Landspickel berührt, auf welchem die Zufahrt zum "Lindenhof" beginnt. Die Erschliessung des "Lindenhofes" wird auch weiterhin gewährleistet, sei es über die erwähnte bestehende Zufahrt oder über eine rückwärtige Erschliessungsstrasse. Der Einsprache konnte somit nur teilweise entsprochen werden, im übrigen ist sie abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

IV.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den Plan selbst sind keine technischen Einwendungen zu erheben. Der vorliegende Strassen- und Baulinenplan ist daher zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan der Kantonsstrasse in der Gemeinde Seewen, von der Einmündung der Hochwaldstrasse durch das Dorf hindurch bis zum Hotel Euler, wird genehmigt.
2. Vom Rückzug der Einsprache Nr. 3 wird Kenntnis genommen.
3. Auf die Einsprachen Nr. 1 und 4 wird gestützt auf die Feststellungen nicht eingetreten.
4. Die Einsprachen Nr. 2 und 5 werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
5. Für den Fall, dass mit den betreffenden Grundeigentümern über den Erwerb des erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, wird das Expropriationsverfahren eingeleitet; das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber

Dr. Max Gygi

Bau-Departement (3)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes
Kant. Tiefbauamt (5), mit 2 genehmigten Plänen
Kant. Planungsstelle (2), mit 1 genehmigten Plan
Kreisbauamt III, 4143 Dornach (2), mit 1 genehmigten Plan
Ammannamt der Einwohnergemeinde 4206 Seewen, mit 1 genehmigten Plan
Fritz Schürch, Präsident Kant. Schätzungskommission, 4657 Dulliken
Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)

per EINSCHREIBEN an:
Meier-Müller Max, Hauptstrasse 112 A (2), 4206 Seewen, für sich und Müller-Kaufmann Reinhard, Hauptstrasse 112, Seewen
Dr. Peter Furrer, Advokat und Notar, Kanzleimattweg 6, 4143 Dornach (3), für sich und die Elektra Birseck Münchenstein
Wohlgemuth Heini, Waldsteinstrasse 5, 4142 Münchenstein
Schmidli-Vögtli Samuel, Bretzwilerstrasse 208, 4206 Seewen
Scheidegger Jakob, Neuwilerstrasse 40, 4104 Oberwil/BL